

Bewerbung um einen Gastronomiestandplatz auf dem Dudweiler Marktplatz

Die Landeshauptstadt Saarbrücken bietet Gastronomiebetrieben die Möglichkeit, zur Ergänzung des gastronomischen Angebots Teil des Wochenmarktes auf dem Dudweiler Marktplatz in Saarbrücken-Dudweiler zu werden!

Egal, ob Sie ein erfahrener Gastronom sind oder ein aufstrebendes Unternehmen mit innovativen Ideen – wir laden Sie herzlich ein, sich für einen gastronomischen Stand zu bewerben. Wir sind auf der Suche nach Ständen, die als Teil des Dudweiler Wochenmarktes die bereits vorhandenen Angebote auch über die Marktzeiten hinaus anbieten.

1. Bewerbung

Das Bewerbungsformular ist bis zum 31.03.2026 12:00 Uhr beim Ordnungsamt, Großherzog-Friedrich-Str. 111 in 66121 Saarbrücken oder per E-Mail unter ordnungsamt@saarbruecken.de oder per Fax unter 0681 905 3579 einzureichen.

Die Bewerbung begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder auf einen bestimmten Platz. Bewerber welche sich mehrfach für den gleichen Stand bewerben, werden von der Auswahl komplett ausgeschlossen. Angebote, die nach Ablauf der Frist (Datum des Posteingangsstempels) oder unvollständig eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Für jeden Stand ist eine gesonderte Bewerbung einzureichen.

Die Entscheidung über eine Bewerbung erfolgt schriftlich per Mail. Bei positiver Rückmeldung ist die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis beim Ordnungsamt zu beantragen. Das Antragsformular wird Ihnen mit der Entscheidung per Mail übersandt. Für die Sondernutzungserlaubnis fallen je nach Standgröße und Standdauer entsprechende Gebühren an. Dies können auf der Internetpräsenz der Landeshauptstadt (<https://www.saarbruecken.de/media/download-532aefc14384b>) nachgelesen werden.

Mit Zusendung der Bewerbung erkennt der Bewerber die hier beschriebenen Bedingungen an.

2. Zulassungskriterien und Vergabeverfahren

Sobald mehr Bewerbungen als zur Verfügung stehende Standplätze vorliegen, wird ein Auswahlverfahren praktiziert. Die Auswahl der Bewerber/-innen orientiert sich daran, ein möglichst dem Charakter des Wochenmarktes entsprechendes gastronomisches Angebot gewährleisten zu können. Es kann immer ein Standplatz für den Ablauf eines Kalenderjahres zugelassen werden.

Auf der Grundlage der von den Bewerbern oder von den Bewerberinnen eingereichten Unterlagen sind die Auswahlkriterien in folgender Reihenfolge anzuwenden:

- (1) Alle Bewerbungen anhand eines einheitlichen Punktekatalogs bewertet.
- (2) Die Bewerbungen werden in absteigender Reihenfolge ihrer Punktezahl aufgelistet. Der Höchstplatzierte erhält einen Standplatz. Nach Ablauf eines Kalenderjahres werden die Standplätze neu vergeben.
- (3) Sind zwei oder mehr Bewerber/-innen gleich bewertet, entscheidet das Losverfahren. Hierzu wird für jeden der in Frage kommenden Antragsteller von bzgl. des Auswahlverfahrens unbeteiligten Angestellten der Landeshauptstadt Saarbrücken ein verschlossenes Los in ein Ziehungsgefäß gegeben. Aus diesem Ziehungsgefäß wird von bzgl. des Auswahlverfahrens unbeteiligten Angestellten der Landeshauptstadt Saarbrücken ein Antragsteller gezogen, dem die befristete Sondernutzungserlaubnis für den Standplatz erteilt wird. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird den Antragstellern bekanntgegeben.

3. Auswahlkommission

Sämtliche Bewerbungen, die am Auswahlverfahren teilnehmen, werden durch das Ordnungsamt bewertet. Die Auswahlkommission besteht aus mindestens drei Mitarbeitern*innen des Ordnungsamtes. Bewertet wird die Attraktivität des Warenangebotes sowie die Attraktivität des äußeren Erscheinungsbildes des Standes sowie die Kompatibilität zum Wochenmarkt und der vorhandenen Infrastruktur.

Die Auswahlentscheidung wird den Bewerbern in schriftlicher Form bis zum 10.04.2026 bekannt gegeben.

Der Beginn des Aufstellzeitraums wird im Einvernehmen zwischen Sondernutzungserlaubnisgeber und Sondernutzungserlaubnisinhaber sowie dem Marktmeister unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorbereitungszeit festgelegt.

4. Verkaufsstände

Vom Ordnungsamt werden keine Verkaufsstände zur Verfügung gestellt, diese müssen von der betreibenden Person selbst gestellt werden und dem § 11 Satzung über die Veranstaltung von Wochenmärkten in der Landeshauptstadt Saarbrücken (Marktsatzung) entsprechen. Die Verkaufseinrichtung ist in den Bewerbungsunterlagen klar verständlich zu erklären und darzustellen (Fotos, Maßzeichnungen, Strombedarf o.ä.).

Der Standbetreiber verpflichtet sich seinen Stand als Teil des Dudweiler Wochenmarktes während den in der Sondernutzungserlaubnis festgelegten Öffnungszeiten sowie gemäß der geltenden Marktsatzung zu betreiben.

Im Übrigen verweisen wir auf europäische und nationale Verordnungen und Gesetze im Bereich des Lebensmittelrechts, die Einhaltung der Verordnung über Lebensmittelhygiene und zur -Verordnung (BGBl. 97 I 2008 ff.).

Die Regelungen der Marktsatzung sind einzuhalten.

Für den Betrieb des Verkaufsstandes muss eine gültige Haftpflichtversicherung vorliegen.

Die Verkaufsstände dürfen eine Länge von 6 Metern und eine Breite von 3 Metern nicht überschreiten.

Das Innere der Verkaufsstände ist auszuleuchten. Jede standbetreibende Person ist verpflichtet, die Innen- und Außenbeleuchtung ihres Verkaufsstands mit Einbruch der Dunkelheit bis zum Ende der Öffnungszeit einzuschalten. Fremdwerbung am und außerhalb des Verkaufsstands, sowie Eigenwerbung außerhalb des Verkaufsstands ist nicht zulässig.

Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vor bezeichneten Form anzugeben. (§11 Abs.4 Marktsatzung)

Es ist Einweggeschirr aus nachwachsenden Rohstoffen oder Mehrweggeschirr zu verwenden. Die Verwendung von Plastikgeschirr ist verboten.

5. Standplätze

Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt mittels Sondernutzungserlaubnis durch den Marktmeister widerruflich und befristet für jeweils ein Kalenderjahr.

Größe und Standort des Standplatzes sowie das Warenangebot werden im Bescheid bestimmt. Die Grenzen des Standplatzes dürfen nicht eigenmächtig überschritten werden. Der zugewiesene Standplatz darf nur zum Geschäftsbetrieb des Inhabers/ der Inhaberin und nur zum Verkauf des zugelassenen Warenangebots genutzt werden. Die Überlassung des zugewiesenen Standplatzes an eine andere Person ist nicht gestattet und berechtigt den Marktmeister, den Platz auf

Rechnung des Inhabers zu räumen. Bereits gezahlte Gebühren werden nicht erstattet. Der Marktmeister ist, auch nach Standplatzzuweisung, aus sachlich gerechtfertigten Gründen berechtigt, eine Änderung des Standplatzes anzuordnen, ohne dass hierdurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.

(1) Die Zuweisung eines Standplatzes erlischt, wenn:

- Die standinhabende Person stirbt oder ihre Handlungsfähigkeit aufgibt,
- bei Personenvereinigungen oder juristischen Personen diese sich auflösen oder ihre Rechtsfähigkeit verlieren,
- über das Vermögen der standinhabenden Person das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- Der standinhabenden Person die Ausübung ihres Gewerbes bestandskräftig nach §35 GewO untersagt wurde

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes kann von der Landeshauptstadt Saarbrücken widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn:

- der Verkaufsstand während der Öffnungszeiten wiederholt nicht betrieben wird,
- die standinhabende Person oder deren Beauftragte oder Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen Bestimmungen des geltenden Infektionsschutzes, gegen den Inhalt des Zuweisungsbescheides, gegen die Anweisungen des Marktmeisters oder gegen die Bestimmungen der Ausschreibung verstoßen hat,
- die Präsentation des Verkaufsstands oder das tatsächliche Angebot von den in der Bewerbung zugesicherten Angaben abweicht.

Die in der Sondernutzungserlaubnis genannten Bedingungen und Auflagen gelten entsprechend.

(3) Wird die Zuweisung eines Standplatzes widerrufen oder erlischt sie, kann das Ordnungsamt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen. Bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren werden nicht erstattet. Fällige Gebühren sind zu zahlen.

(4) Das Ordnungsamt ist unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn die Bewerbung zurückgezogen wird oder wenn nach Zuweisung eines Standplatzes abgesagt wird.

(5) Ausgeschlossen sind insbesondere: Schau- und Belustigungsgeschäfte, sowie der Verkauf von Kriegsspielzeug, gefährlichen Gegenständen wie z.B. Messern, Scheren, das Vorführen von Artikeln (sog. Neuheitenverkauf) und die unentgeltliche Abgabe von Warenproben. Außerdem sind untersagt Straßensammlungen, politische Demonstrationen, politische Werbung, Werbeaktionen und Werbestände.

Diese Sondernutzungserlaubnis gilt nicht während Veranstaltungszeiten (z. B. Straßenfeste, Sondermärkte u. ä.), die in besonderem öffentlichen Interesse stehen. Die Veranstaltungszeiten schließen auch die Auf- und Abbauphasen ein.

Sollte eine Freihaltung der beanspruchten Fläche vorübergehend aus Gründen des öffentlichen Interesses (bauliche oder sonstige Gründe) erforderlich sein, sind die aufgestellten Gegenstände für die Dauer

dieser Inanspruchnahme zu entfernen bzw. ist in diesem Zeitraum von der Aufstellung abzusehen. Ein Ersatzanspruch für hierdurch evtl. verursachte Einnahmeausfälle oder hierdurch entstehende oder damit verbundene Schäden kann gegenüber der Genehmigungsbehörde bzw. sonstigen Verursachern, die mit Erlaubnis oder im Auftrag der Genehmigungsbehörde handeln, nicht geltend gemacht werden.

6. Öffnungs- und Verkaufszeiten:

Dienstag und optional zusätzlich Freitag: 08:00 bis 14:00 Uhr (als Teil des Wochenmarktes)

Dienstag und optional zusätzlich Freitag: 14:00 bis 18:00 Uhr

Der Standbetreiber/ -in verpflichtet sich den Stand während den oben genannten Zeiten zu betreiben (Pflichtöffnungszeiten). Eine frühere Schließung ist in Absprache mit dem Marktmeister möglich.

7. Strom

Wird ein Stromanschluss benötigt, hat sich der Standbetreiber mit dem Marktmeister (Thomas Schorr, 0681/905 3590) in Verbindung zu setzen. Die Gebühren ergeben sich aus §3 Absatz 1 Nr.3 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Marktplätze für Wochenmärkte in der Landeshauptstadt Saarbrücken.